

POSTULAT von René Gutknecht (GLP, Urdorf), Michael Zeugin (GLP, Winterthur) und Christoph Ziegler (GLP, Elgg)

betreffend Abgabe der Axpo-Beteiligung vom Kanton Zürich an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie ein Abtreten des kantonalen Aktienpakets an der Axpo Holding an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vollzogen werden könnte.

Sollte ein Übertragen der Aktien an die EKZ wegen des interkantonalen Vertrages nicht möglich sein, ist der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, wie die Verwaltungsratssitze der Regierung an die EKZ abgetreten werden können.

René Gutknecht
Michael Zeugin
Christoph Ziegler

336/2012

Begründung:

Durch die Trennung der Regierung von ihren wirtschaftlichen Mandaten ist eine unvoreingenommene Energiestrategie der Regierung des Kantons Zürich gewährleistet. Im Gegenzug brauchen die EKZ mehr Gewicht in der Axpo Holding AG, um die Herausforderungen der Zukunft aktiv mitbestimmen zu können. Die EKZ sind gemäss Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) verpflichtet, den Strom hauptsächlich von der Axpo zu beziehen.

- § 6. Die EKZ sind verpflichtet, ihren Bedarf an elektrischer Energie bei den Nordostschweizerischen Kraftwerken (NOK) zu decken, solange diese in der Lage sind, zu annehmbaren Bedingungen zu liefern..

Durch die Marktöffnung wird aber aus der Axpo als Lieferant auch ein Mitbewerber. Der Kanton Zürich ist an der Axpo Holding AG mit 67.9 Mio. Franken oder 18,342% am Aktienkapital beteiligt. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sind mit 68.1 Mio. Franken oder 18,410% beteiligt.

Durch die Abgabe der Kantonsbeteiligung an die EKZ werden sie mit 136'000'000 Franken respektive 36.756% der grösste Aktionär und somit lenkungsfähig. Neben Aktien erhalten sie auch die 2 Verwaltungsratssitze der Regierung und kommen auf 4 Verwaltungsräte von gesamthaft 13 Verwaltungsräten.

Ein weiteres Argument ist, dass bereits 2 Regierungsräte im Verwaltungsrat der EKZ Sitze besetzen und so ihre Kontrollfunktion voll erfüllen können. Ebenfalls kann der Interessenkonflikt für die Regierungsräte EKZ/Axpo-Verwaltungsrat abgebaut werden. Die Regierung des Kantons Zürich kann sich auf ihre Kernaufgabe konzentrieren und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die EKZ und andere Stromlieferanten im Energiegesetz erarbeiten. Die EKZ können unternehmerisch handeln und die Versorgung des Kantons Zürich mit Energie garantieren.